

**Stadtwerke Forchheim
Kommunalunternehmen**

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens**

(Kostensatzung)

vom

25. November 2008,
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19. Dezember 2008)
in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2008

Änderungen sind im Text bereits eingearbeitet:

1. 1. Änderungssatzung vom 08.12.2008 (Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19. Dezember 2008)
In Kraft getreten am 01.01.2009.

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von ein bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Forchheim, den 08.12.2008

Stadtwerke Forchheim
Kommunalunternehmen

Reinhold Müller
Vorstand

